

Stand der Beurteilung von Stoffeinträgen in Natura-2000-Gebiete

RONALD JORDAN, BERND HANISCH

1 Grundlagen

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist eine Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes erforderlich, soweit derartige Pläne und Projekte geeignet sein könnten, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen ein entsprechendes Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Diese Vorgaben wurden mit § 34 BNatSchG auf Bundesebene und mit § 26d BbgNatSchG im Land Brandenburg umgesetzt.

Neben anderen Wirkfaktoren, wie z.B. direkter Flächenentzug, Veränderungen abiotischer Standortfaktoren, Barriere- und Fallenwirkungen kann auch der Eintrag von Schad- und Nährstoffen in Natura-2000-Gebiete zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete führen. Schadstoffe können toxisch auf Pflanzen- und Tiere wirken, Nährstoffe können zu einer Eutrophierung und in der Folge zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung führen.

2 Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura-2000-Gebiete

2.1 Entstehung

Bereits im Jahr 2005 wurde vom LUA Brandenburg die erste Fassung einer „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura-2000-Gebiete“ (LUA Brandenburg 2005, im Folgenden: Vollzugshilfe) erarbeitet. Ziel war es, ein für den Vollzug praktikables und methodisch definiertes Instrument zur Bestimmung und Bewertung von Stoffeinträgen zur Verfügung zu stellen. Damit sollte die Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura-2000-Gebiete auf einer transparenten und nachvollziehbaren Grundlage ermöglicht werden und natürlich auch zu einer effektiveren und schnelleren Bearbeitung der Genehmigungsverfahren und zur Erhöhung der Planungssicherheit für Investoren beigetragen werden. Dabei wurde von Anfang an betont, dass die Vollzugshilfe einer ständigen Fortschreibung bedürfe, um dem stetig anwachsenden Wissensstand zu stofflichen Wirkungen auf Pflanzen und Tiere und ggf. auch zukünftigen Anforderungen aus Rechtsprechung und Praxis Rechnung tragen zu können.

Nach einer ersten, dreijährigen Probephase wurden die in der Praxis und aus der Rechtsprechung gesammelten Erkenntnisse in einer aktualisierten Fassung der Vollzugshilfe (LUA Brandenburg 2008) veröffentlicht. Seit April 2019 liegt nun eine abermals aktualisierte Fassung der Vollzugshilfe vor (jetzt: Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura-2000-Gebiete; <https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/FFH-Vollzugshilfe.pdf>).

Alle Anwender sind herzlich eingeladen, mit ihren Erfahrungen zur weiteren Verbesserung der Vollzugshilfe beizutragen (Hinweise bitte an ronald.jordan@lfu.brandenburg.de oder Tel. 033201/442-237).

2.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet einer FFH-VP ist hinsichtlich der Stoffeinträge so zu bemessen, dass alle maßgeblichen Bestandteile des Natura-2000-Gebietes berücksichtigt werden, die mehr als nur irrelevant beeinträchtigt werden könnten. Das Wirkpotenzial eines Stoffes an einem bestimmten Ort ist u. a. abhängig von der emittierten Stoffmenge, der Einwirkzeit, der Emissionshöhe über der Geländeoberfläche, den Ausbreitungsbedingungen, den Rezeptoreigenschaften und den Empfindlichkeiten der betroffenen Lebensraumtypen und Arten. Daraus folgt, dass das Untersuchungsgebiet prinzipiell anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles festzulegen ist. Bereits in der Fassung der Vollzugshilfe von 2008 wurde auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.1.2006 (Az. C 98/03) berücksichtigt, wonach bei der Genehmigung von Anlagen nach dem BImSchG in der FFH-VP auch stoffliche Belastungen außerhalb des nach TA Luft ermittelten Einwirkungsbereiches dieser Anlagen zu betrachten sind. Die Vollzugshilfe schlägt hier ein gestuftes Vorgehen vor, in dessen Ergebnis der Radius des Untersuchungsgebietes so weit zu ziehen ist, bis das vorhabenbezogene Abschneidekriterium (Kapitel 2.4) unterschritten ist.

2.3 Beurteilungswerte

Die einzige, der Fragestellung direkt entsprechende Kategorie von Beurteilungswerten sind lebensraum- und kompartimentspezifische Wirkungswerte (als Umweltkompartimente werden hier Boden, Wasser und Luft verstanden). Da die in Natura-2000-Gebieten betroffenen, geschützten Arten nicht zu den Standardorganismen ökotoxikologischer Stoffprüfungen gehören, ist die Verfügbarkeit derartiger Werte bisher die Ausnahme.

Kompartimentspezifische Zielvorgaben stellen zwar nicht mehr direkt auf bestimmte Arten nach der FFH-RL ab, jedoch kann bei deren Einhaltung nach dem jetzigen Wissensstand prinzipiell von einem ausreichenden Schutz der betroffenen Lebensgemeinschaften ausgegangen werden.

Im Anhang der Vollzugshilfe werden die wenigen vorhandenen lebensraum- und kompartimentspezifischen Wirkungswerte sowie Beurteilungswerte für aquatische (organische Stoffe/Stoffgruppen, Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, Metalle und Halbmetalle, prioritäre Stoffe, Nährstoffe, Salze und Summenkenngrößen) und terrestrische Lebensräume (14 Stoffe bzw. Stoffgruppen) sowie Immissionskonzentrationen als Beurteilungswerte für das Umweltkompartiment Luft dargestellt.

2.4 Vorhabenbezogenes Abschneidekriterium

Um im Rahmen einer Vorprüfung zu entscheiden, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich möglicher Stoffeinträge für ein Natura-2000-Gebiet überhaupt durchzuführen ist, werden zunächst vorhabenbezogene Abschneidekriterien definiert. Für Stickstoffeinträge wird, entsprechend dem Vorschlag des F&E-Vorhabens „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ des BMVBS (Balla et al. 2013) ein Abschneidewert von 0,3 kg N/(ha · a) vorgeschlagen.

Für alle anderen Stoffe wird als Regelannahme ein Abschneidewert von 1 % des jeweiligen Beurteilungswertes empfohlen. Stoffeinträge unter 1 % des Beurteilungswertes können meist nicht mehr kausal einem bestimmten Vorhaben zugerechnet werden (so auch OVG Münster, Urteil vom 9.12.2009, Az. 8 D 12/08.AK, Rn. 273, 292). Darüber hinaus zeigt eine beispielhafte Betrachtung von einigen sehr umweltgefährlichen Stoffen im Anhang der Vollzugshilfe, dass sich dieses 1-Prozent-Abschneidekriterium auch mit einem am Chemikalienrecht orientierten Ansatz begründen lässt.

2.5 Gebietsbezogene Bagatellschwelle

Nachdem das BVerwG (Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08) die in der Fassung der Vollzugshilfe von 2008 enthaltene „Irrelevanzschwelle“ von 10 % des Beurteilungswertes für Stickstoffeinträge verworfen hat, wird nunmehr eine Bagatellschwelle von 3 % des Beurteilungswertes für alle Stoffe vorgeschlagen (zugunsten einer möglichst bundesweit einheitlichen Begriffsverwendung wird in Anlehnung an das o. g. F&E-Vorhaben die Bezeichnung „Irrelevanzschwelle“ nicht mehr verwendet). Bei diesem Prüfschritt sind alle relevanten Stoffeinträge anderer Vorhaben, die seit Ausweisung des FFH-Gebietes durchgeführt wurden, kumulativ zu berücksichtigen.

2.6 Erheblichkeitsschwellen

Wenn ein durch ein Vorhaben eingetragener Stoff das Abschneidekriterium und die Bagatellschwelle überschreitet, ist zu prüfen, ob der zusätzliche Stoffeintrag zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets führen kann. Zu diesem Zweck werden die Beurteilungswerte als Erheblichkeitsschwellen definiert, die durch die Gesamtbelastung (Hintergrundbelastung plus vorhabensbedingter Zusatzbelastung inkl. möglicher Summationswirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld des Natura-2000-Gebiets) nicht überschritten werden dürfen. Durch die Berücksichtigung der Gesamtbelastung erhöht sich bei der FFH-VP die Prognosesicherheit bezüglich einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch Stoffeinträge deutlich.

2.7 Prüfschema

Vorprüfung

Können Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets sicher ausgeschlossen werden?

Input aus Antragsunterlagen (exemplarisch):

- zu schützende Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II FFH-RL
- gebietsspezifische Erhaltungsziele und Angaben zum Erhaltungszustand
- projektbedingte Zusatzbelastungen aus Immissionsprognosen bzw. Frachtberechnungen für im Natura-2000-Gebiet befindliche Beurteilungspunkte (Konzentrationen, Depositionen, Frachten)
- Lage der Beurteilungspunkte

Hilfestellungen:

- Sind die durch das Vorhaben freigesetzten Stoffe bezüglich ihrer Wirkungen ungeeignet, die nach der FFH-RL geschützten Lebensraumtypen und Arten wirkungsseitig zu beeinträchtigen?
- Wird das vorhabenbezogene Abschneidekriterium unterschritten?
- Wird die gebietsbezogene Bagatellschwelle unterschritten, ohne andere Vorhaben kumulierend betrachten zu müssen?

ja



Vorhaben zulässig

nein



Verträglichkeitsprüfung erforderlich



Zusätzlicher Input:

- gebietsspezifische Hintergrundbelastungen zur Ermittlung der Gesamtbelastungen
- Stoffeinträge aus sonstigen Quellen, die sich nicht in der Vorbelastung widerspiegeln
- Immissionen aus kumulativ zu berücksichtigenden Quellen

Fortsetzung nächste Seite



Verträglichkeitsprüfung

Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen?

Werden die nach 4.5 oder 4.6 definierten Schwellenwerte nach Realisierung des Projektes unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung (einschließlich kumulativ zu berücksichtigender Vorhaben) für mindestens einen Stoff/eine Stoffgruppe an mindestens einem Beurteilungspunkt überschritten?

Fehlen auf der Grundlage bester wissenschaftlicher Erkenntnis plausible Argumente – z.B. in atypischen Fällen – dafür, dass trotz Überschreitung der Schwellenwerte die Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets unerheblich ist?

ja



nein



Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes durch Stoffeinträge auszugehen.
Damit ist das Projekt mit den Erhaltungszielen des Gebietes unverträglich.
Das Vorhaben ist (zunächst) nicht zulässig.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes durch Stoffeinträge ist nicht ableitbar. Das Projekt ist mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich.
Das Vorhaben ist zulässig.



Ausnahmeprüfung

Fehlt es an zumutbaren Alternativen für das Projekt? Überwiegen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses das Gebietsschutzinteresse? Sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 erforderlichen Maßnahmen vorgesehen?



Vorhaben zulässig

3 Weitere Leitfäden

3.1 Stickstoffleitfaden Straße

Auf der Grundlage des bereits erwähnten F&E-Vorhabens wurden die „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen (H PSE) – Stickstoffleitfaden Straße –“ entwickelt. Sie sehen für straßenverkehrsbedingte Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete ein Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und eine Bagatellschwelle von 3 % des Critical Loads des jeweils betroffenen Lebensraumtyps vor (Kapitel 2.4 und 2.5). Die Critical Loads sollen vorrangig nach der sogenannten SMB-Methode und nicht mehr anhand der sogenannten empirischen Critical Loads ermittelt werden. Beim Ausbau von Straßen sollen lediglich die durch den oder die neuen Fahrstreifen verursachten Stickstoffimmissionen FFH-prüfrelevant sein. Der Leitfaden wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben und befindet sich im Druck.

3.2 Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen

Im Auftrag der Umweltministerkonferenz (UMK) hat eine Ad-hoc-AG der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) und der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) die „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen –“ erstellt (https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2019_12.pdf). In Anlehnung an den „Stickstoffleitfaden Straße“ sieht der Entwurf dieses Leitfadens ebenfalls ein Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und eine Bagatellschwelle von 3 % des Critical Loads des jeweils betroffenen Lebensraumtyps vor.

Für Anlagenänderungen ist folgendes vorgesehen:

Bei wesentlichen Änderungen bereits immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen „gehen die von der Bestandsanlage ausgehenden Einträge – sofern sie vor der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt oder in Betrieb genommen wurde – in die Hintergrundbelastung ein. Wurde die Anlage seit diesem Referenzdatum nicht geändert, sind somit ausschließlich die Einträge durch die Änderung der Bestandsanlage bzw. der neuen Produktionsanlage zu berücksichtigen. Wurde die Anlage dagegen seit dem Referenzdatum geändert, ergeben sich die vorhabenbedingten Stickstoffeinträge aus der Differenz der Einträge der geplanten Gesamtanlage und derjenigen Einträge, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von der Bestandsanlage ausgingen“. Bei Änderungen bestehender bisher nicht immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen „kann die Genehmigung trotz der Überschreitung des jeweiligen Critical Loads durch die Gesamtbelastung (einschließlich der Emissionen bereits bestehender Anlagenteile) im FFH-Gebiet aus naturschutzrechtlichen Gründen erteilt werden, wenn mit der Anlagenänderung eindeutige Verbesserungen verbunden sind. Dies kann angenommen werden, wenn durch die Änderung die von der Anlage ausgehenden Zusatzbelastungen (Stickstoffoxid- oder Ammoniakemissionen) gegenüber dem Ist-Zustand mehr als 50 % reduziert werden. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass bei der Abweichungsprüfung nach § 34 Absatz 3 BNatSchG die dort in Nummer 1 genannten „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentli-

chen Interesses“ gegeben sind, weil mit der Verwirklichung des Vorhabens erhebliche Verbesserungen des Stickstoffeintrags im Gebiet verbunden sind“.

Der Leitfaden wurde per Umlaufbeschluss Nr. 12/2019 von der Umweltministerkonferenz (UMK) bestätigt.

3.3 LAI-Leitfaden

Der Vollständigkeit halber soll hier erwähnt werden, dass Stickstoffeinträge in empfindliche Biotope außerhalb von FFH-Gebieten in den meisten Bundesländern nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“, Stand 2012 (http://stickstoff.naturschutzinformationen-nrw.de/site/files/stickstoff/einleitung/LAI_N-Leitfaden_Langfassung_M%C3%A4rz_2012.pdf), beurteilt werden. Er sieht ein Abschneidekriterium von 5 kg N/(ha · a) und die Anwendung sogenannter Zuschlagsfaktoren zur Ermittlung des Beurteilungswertes vor. Das OVG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 8.6.2018, Az. 2 L 11/16) hat das o. g. Abschneidekriterium zumindest für gesetzlich geschützte Biotope verworfen, hält aber bei den weiteren Prüfschritten eine im Vergleich zur FFH-Verträglichkeitsprüfung weniger strenge Vorgehensweise, also die Anwendung der o. g. Zuschlagsfaktoren für denkbar. Im aktuellen Entwurf der TA Luft ist ein Abschneidewert von 3,5 kg N/(ha · a) vorgesehen. Trotz dieser Absenkung erscheint es sinnvoll, für gesetzlich geschützte Biotope auch außerhalb von FFH-Gebieten ebenfalls vom strengeren Abschneidewert von 0,3 kg N/(ha · a) auszugehen.

Literatur

- Balla, S.; Uhl, R.; Schlutow, A.; Lorentz, H.; Förster, M.; Becker, C.; Müller-Pfannenstiel, K.; Lüttmann, J.; Scheuschner, Th.; Kiebel, A.; Düring, I.; Herzog, W. (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung, Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Band 1099, BMVBS Abteilung Straßenbau, Bonn, Carl Schünemann Verlag, Bremen, S. 217, ISSN 0344-0788
- LUA Brandenburg (2008): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete. Studien- und Tagungsberichte des Landesumweltamtes, Band 58
- LUA Brandenburg (2005): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete. Studien- und Tagungsberichte des Landesumweltamtes, Band 52



Stand der Beurteilung von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete

Ronald Jordan

Landesamt für Umwelt Brandenburg

Abteilung T1, Technischer Umweltschutz 1

Referat T14, Luftqualität, Nachhaltigkeit

16. KTBL-Tagung

Hannover (15.5.19) und Ulm (28.5.19)

Gliederung

- Die „Vollzugshilfe Stoffeinträge BB“
- Der „Stickstoffleitfaden Straße“
- Der „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“
- Vergleich Vollzugshilfe/HPSE/HPSEI/LAI-LF
- Ausblick

Naturschutz



*Infolge des Urteils des
Bundesverwaltungsgerichts
vom 14. April 2010 (Az. 9 A 5.06)
sind die Irrelevanzschwellen
für Einträge von Stickstoff und
nicht prioritären Stoffen
(vgl. S. 20) nicht mehr anwendbar.*

Studien und Tagungsberichte des Landesumweltamtes
Band 58

Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete

- Stand November 2008 -

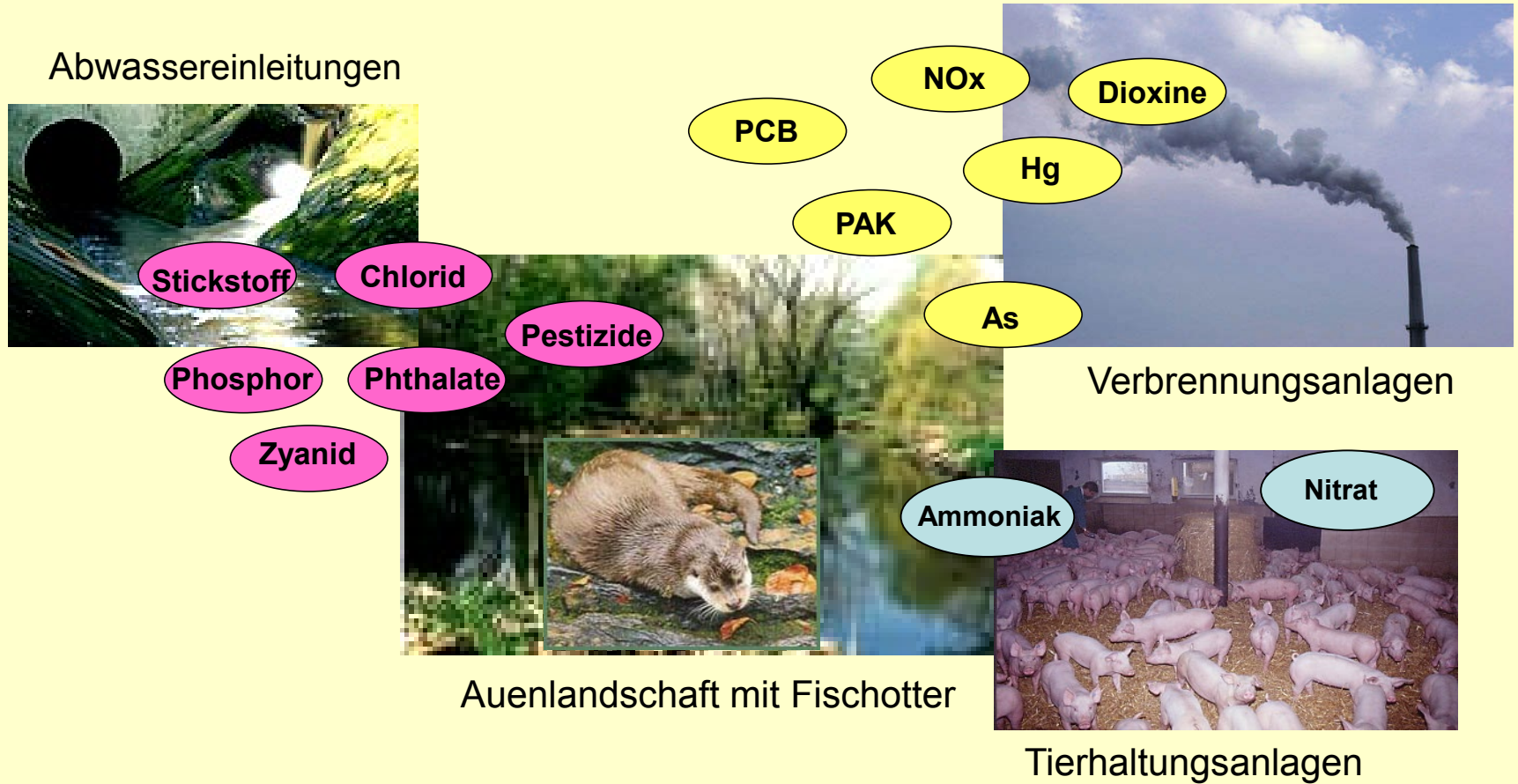


**Vollzugshilfe zur Ermittlung der
Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura
2000-Gebiete
(Vollzugshilfe Stoffeinträge)**

Stand 18.4.2019

[https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lb
m1.a.3310.de/FFH-Vollzugshilfe.pdf](https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lb
m1.a.3310.de/FFH-Vollzugshilfe.pdf)

Art. 6, Abs 3 FFH-RL: Verträglichkeitsprüfung bei erheblicher Beeinträchtigung



Wann sind Stoffeinträge erheblich?

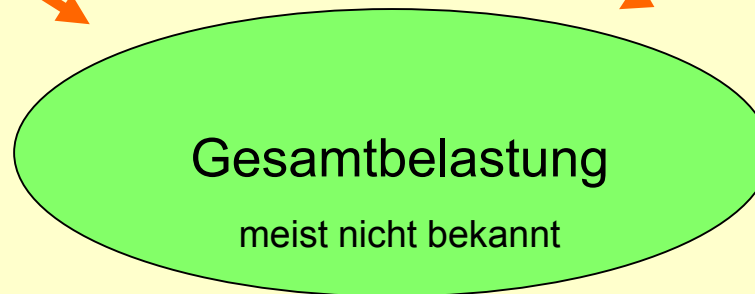
Bewertungsgrundlagen

- Lebensraum- und artspezifische Wirkungswerte
 - 1. Priorität, aber nur im Einzelfall vorhanden
 - Recherche in ökotoxikologischer Literatur und Datenbanken
 - Erstellung von Datenblättern
- Kompartimentspezifische Qualitätskriterien
 - 2. Priorität, Beurteilungswerte zum Schutz aquatischer und terrestrischer Lebensgemeinschaften
 - **Wasser:** 28 Industriechemikalien, 7 Schwermetalle, 11 Nährstoffe, 35 Pflanzenschutzmittel (LAWA), 33 prioritäre Stoffe (EU-WRRL)
 - **Boden:** 10 Metalle, Cyanid (EPA DK), BundesbodenschutzVO
 - **Luft:** Immissionswerte für die Gesamtbelastung zum Schutz empfindlicher Ökosysteme für SO₂, NO₂, HF (TA Luft), critical loads and levels für NH₃, N, O₃, SO₂, H⁺ (UN-ECE)
- Regionale Hintergrundwerte
 - 3. Priorität, nicht ökotoxikologisch begründet
 - Daten aus Messnetzen von LUA und/oder UBA

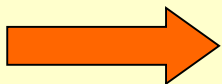
Ausgangssituation

gebietsspezifische Vorbelastung
meist nicht bekannt

projektspezifische Zusatzbelastung
bekannt aus Immissionsprognose



Wirkung? Erhebliche Beeinträchtigung?



Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist wegen der defizitären Datenlage oft nur unter Anwendung pragmatischer Konventionen durchführbar

Was ist zur Beurteilung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete erforderlich?

- Auf ökotoxikologischer Basis abgeleitete oder kompartment-spezifische Beurteilungswerte (Anhänge 1 bis 4)
- Einfache Rechenmodelle zur Abschätzung der kompartment-spezifischen Zusatzbelastung
- Abschneide- und Bagatellwerte für die Zusatzbelastung
- Erheblichkeitsschwellen für die Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Abschneide- und Bagatellschwellen für die Zusatzbelastung

Vorhabenbezogenes Abschneidekriterium:

- 0,3 kg/ha*a für Stickstoff (aus HPSE)
- 1 % des BUW für alle anderen Stoffe (eigener Vorschlag)

Gebietsbezogene Bagatellschwelle:

- 3 % des BUW (aus BVerwG, 14.4.2010), bei kumulierender Betrachtung anderer Vorhaben (aus OVG NRW, 12.11.11)
- 3 % des BUW für alle anderen Stoffe (eigener Vorschlag)

Erheblichkeitsschwellen für die Gesamtbelastung (Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung) in % vom Beurteilungswert

Erheblichkeitsschwelle
(Gesamtbelastung aus Vorbelastung und
vorhabenbezogener Zusatzbelastung): **100 %**

Anhänge mit Beurteilungswerten

- Anhang 1A: 25 artenspezifische BUW für 4 Arten
- Anhang 1B: 19 LRT-spezifische CL für N-Einträge
- Anhang 2A: 113 BUW für organische Stoffe/Stoffgruppen
- Anhang 2B: 83 BUW für PSM-Wirkstoffe
- Anhang 2C: 27 BUW für Metalle/Halbmalle
- Anhang 2D: 44 BUW für Prioritäre Stoffe/Stoffgruppen
- Anhang 2E: 70 BUW für Nährstoffe/Salze/Summenkenngrößen
- Anhang 2F: 10 BUW für Arzneimittelwirkstoffe, Duftstoffe, Komplexbildner, Tenside
- Anhang 3: 17 BUW für terrestrische Ökosysteme
- Anhang 4A: 9 BUW für Immissionskonzentrationen
- Anhang 4B: 19 CL für Biotoptypen

Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Straßen - Stickstoffleitfaden Straße (H PSE)

- Seit 2009 F&E-Vorhaben zur Bewertung straßenverkehrsbedingter Nährstoffeinträge in empfindliche Biotope
- Heutiger Stand: Seit kurzem veröffentlicht
- Erhältlich bei <http://www.fgsv-verlag.de/catalog/index.php?osCsid=9e887ccdb4eb3743ed19970a401e69fc&osCsid=9e887ccdb4eb3743ed19970a401e69fc>
(48,80/85,- €)

Besonderheiten:

- FFH-VP-prüfrelevant ist nur der durch die Erweiterung zusätzlich anfallende Stickstoff
- „Modellierte“ statt „empirische“ Critical Loads

Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen –

- Von 2012-2019 ad-hoc-AG der LAI und der LANA i.A. der UMK;
Aufgabe: Bundesweiter Leitfaden für BImSchG-Vorhaben

Stand 19.2.19

(https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2019_12.pdf
oder https://www.la-na.de/documents/stickstoffleitfaden-bimschg-anlagen-19-02-19_1557517123.pdf)

Besonderheiten:

- Änderung von vor FFH-Gebietsausweisung genehmigten Anlagen:
Emissionen Altanlage → HB, alle Änderungen danach → ZB
- Änderung bestehender, bisher nicht nach BImSchG genehmigter Anlagen: ZB = Emissionen Altanlage + Erweiterungen; bei CL-Überschreitung trotz Reduzierung der ZB um > 50 % „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ → Ausnahme
- Zusätzlich sind die Critical Levels (CL) zu prüfen
 - bei Vorkommen LRT-charakt. Flechten und Moose: $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$
 - bei $\text{CL} > 12 \text{ kg N}/\text{ha}^*\text{a}$ im Offenland: $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$
 - bei $\text{CL} > 16 \text{ kg N}/\text{ha}^*\text{a}$ in Wäldern: $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Vergleich Vollzugshilfe BB, HPSE, HPSI und LAI-Leitfaden

	Vollzgs. BB	HPSE	HPSI	LAI-Leitfaden
Anzahl Seiten	83	364 (?)	20	82
Zu prüfende Stoffe	ca. 300	1	1	1
Abschneidekriterium N	0,3 kg N/ha*a	dito	dito	5 kg N/ha*a (TA Luft-E: 3,5 kg)
Abschn.krit. andere Stoffe	1 % des BUW	-	-	-
Untersuchungsgebiet	s.o.	s.o.	s.o.	s.o. bzw. TA L.
Bagatellschwelle N	3 % des CL	dito	dito	-
Bagatellschw. and. Stoffe	3 % des BUW	-	-	-
Erheblichkeitsschwelle N	Cl _{mod} /3-30 kg	Cl _{mod}	Cl _{mod}	3-90 kg N/ha*a
Erh.schw. andere Stoffe	= BUW	-	-	-
Prüfung Critical Levels	-	-	u.U.	-
ZB </= 30 % des BUW	-	-	-	+
Gesamtbelastg. > BUW/CL	nicht FFH-vertr.	dito	dito/50%	25% o. Gutachten

Ausblick

Was ist bei Änderungen das FFH-VP relevante Vorhaben?

Wird die 50 %-Verbesserungs-Ausnahme (HPSI) vollzugsrelevant?

Urteil OVG SA (Urteil vom 8.6.18, Az. 2 L 11/16):

Für gesetzlich geschützte Biotope außerhalb von FFH-Gebieten ist das 5 kg-Abschneidekriterium des LAI-Leitfadens nicht anwendbar

Bei der weiteren Prüfung müssen sie aber nicht so streng behandelt werden wie FFH-Gebiete (Zuschlagsfaktoren nach LAI-LF ggf. möglich)

Urteil EuGH (Urteile vom 7.11.18, C-293/17 und vom 7.11.18, C-461-17)

Lw. Düngemaßnahmen und Weidehaltung können Vorhaben i.S.d. FFH-RL sein

→ Gilt das nur für Erhöhung der Düngemenge?

→ Wenn ja, nur bei Nutzungsänderung (Grünlandumbruch) oder auch im Rahmen der normalen Fruchtfolge?

→ Auswirkungen auch auf BImSchG-Anlagen (kumul. Prüfung)?